

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1625/23

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Johannesplatz zur DS 0707/23 - 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Änderung in der Anlage 1 zur DS 0707/23, Seite 2

§ 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes

(2)...

1. An Werktagen ist zwischen ~~6:00 7:00~~ und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen.

Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte und gefallener Schnee sind bis ~~6:00 7:00~~ Uhr des folgenden Tages zu beseitigen bzw. zu räumen. Die Beseitigung sowie Beräumung ist bis 20:00 Uhr aufrecht zu erhalten. Der Gehweg ist auch zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wurde.

Begründung

Der Ortsteilrat Johannesplatz bestätigt die DS 0707/23 – 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.

Die Anpassung des zeitlichen Rahmens (Erläuterung der textlichen Änderungen Nr. 03) von 06:00 Uhr auf 07:00 Uhr lehnt der Ortsteilrat Johannesplatz ab. Der Ortsteilrat empfiehlt die Uhrzeit bei 06:00 Uhr zu belassen, damit ein notwendiger Bedarf abgedeckt bleibt.

Gemäß der Rechtsprechung sind die Winterdienstpflichten auf die **Hauptverkehrszeit** begrenzt. Der Winterdienst hat am Morgen je nach den örtlichen Gegebenheiten so rechtzeitig zu beginnen, dass der vor dem normalen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr geschützt wird. **In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass dieser übliche und tatsächliche Straßenverkehr in der Regel um 7:00 Uhr beginnt und je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 20:00 und 22:00 Uhr endet.** Beginn der Räum- und Streupflicht bedeutet dabei, dass zu Beginn des Hauptberufsverkehrs (7:00 Uhr) die erforderlichen Winterdienstmaßnahmen abgeschlossen sein müssen.

In der vorgelegten Drucksache erfolgt also diesbezüglich eine Anpassung auf die aktuelle Rechtsprechung. Auch in Bezug auf die Durchsetzung der Winterdienstpflichten kann ein

Ordnungswidrigkeitsverfahren erst bei Verstößen nach 7:00 Uhr durchgeführt werden. D. h. eine Festsetzung auf die Zeit ab 6:00 Uhr ist zwar möglich, wird aber im konkreten Schadensfall durch Gerichte nicht anerkannt werden.

Darüber hinaus lehnt der KSA (Kommunale Schadensausgleich) solche Schadensfälle vor 7:00 Uhr mit Bezug auf die Rechtsprechung ab, was beim Betroffenen logischerweise zu Irritationen führt. Auch ist zu bedenken, dass, soweit die Stadt den zeitlichen Rahmen beibehalten würde, dies ggf. zu Haftungsansprüchen direkt gegen die Stadt Erfurt kommen könnte, da ein Winterdienst den betroffenen Grundstückseigentümern nach herrschender Rechtsmeinung nicht ab 6:00 Uhr zumutbar ist.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
Der Beschlussvorschlag ist abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Dipl.-Ing. Reintjes

Unterschrift Amtsleitung

14.07.2023

Datum